



Baudirektion  
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Oetwil an der Limmat 0246-0010

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons**

**Sitzung vom 28. August 1968**

**3392. Baulinien.** Am 26. März 1968 ersuchte der Gemeinderat Oetwil a. d. L. um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. Februar 1968 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Dorfstrasse II. Kl. Nr. 2 zwischen der projektierten Autobahnzufahrt und der alten Landstrasse. Gemäss dem Zeugnis des Bezirkrates Zürich vom 25. März 1968 sind gegen den am 23. Februar 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Dorfstrasse II. Kl. Nr. 2 erschliesst den alten Dorfkern der Gemeinde Oetwil und mündet an beiden Enden in die Limmattalstrasse ein. Im Dorfkern selbst sind auf Grund eines Gutachtens der Natur- und Heimatschutzkommission keine Baulinien festzusetzen. Da die Dorfstrasse wegen ihres schmalen Profils, der topographischen Neigung und den engen Kurven im Ortskern unübersichtlich ist und zudem noch für lange Zeit von landwirtschaftlichen Fahrzeugen benützt wird, kann sie nur die Funktion einer Sammelstrasse übernehmen. Der Baulinienabstand von 22 m entspricht dieser Bedeutung und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 6 m und beidseitigen 2 m breiten Gehwegen Vorgartentiefen von je 6 m. Die neuen Baulinien schliessen bei der Einmündung in die Limmattalstrasse I. Kl. Nr. 1 an die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1902/1967 festgesetzten Baulinien an.

Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 5 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oetwil a. d. L. vom 20. Februar 1968 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Dorfstrasse II. Kl. Nr. 2 zwischen der projektierten Autobahnzufahrt und der alten Landstrasse wird gemäss den eingereichten Pänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oetwil a. d. L. wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a. d. L. unter Rücksendung je eines Bau- und Niveaulinienplanes im Doppel mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. August 1968.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. E. Spirelli*